

LIFTANLAGEN UND NOTSTIEGEN SIND AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN ZULÄSSIG; AUSGENOMMEN BEI NEUBAUTEN.

LOGGIEN UND WINTERGÄRTEN SIND MIT EINER TIEFE BIS MAX 2m AUSSERHALB DER INNEREN BAUFLUCHTLINIE ZULÄSSIG.

DIE ERRICHTUNG VON ABSTELLPLÄTZEN IN HÖFEN UND VORGÄRTEN IST UNZULÄSSIG.

DIE ERRICHTUNG VON OBERIRDISCHEN GARAGEN UND MIT SCHUTZDÄCHERN VERSEHENEN STELLPLÄTZEN IN HÖFEN, VORGÄRTEN UND IM EG DES HAUPT–BAUKÖRPERS IST UNZULÄSSIG.

DIE VERSIEGELUNG DER HOF–UND VORGARTENFLÄCHEN IST UNZULÄSSIG. UNTER VERSIEGELUNG VERSTEHT MAN DIE HERSTELLUNG EINER OBERFLÄCHEN–BEFESTIGUNG MIT EINEM WASSERUNDURCHLÄSSIGEN AUFBAU (z.B. ASPHALT, BETON, PLATTEN AUF UNTERBETON,PFLASTERUNG OHNE WASSERDURCHLÄSSIGE FUGEN)

BEI NEU– UND ZUBAUTEN MIT EINER VERBAUTEN FLÄCHE ÜBER 100 M² SIND DIE DACH–FLÄCHEN BEI EINER NEIGUNG BIS 20 GRAD, AUSGENOMMEN FLUGDÄCHER, ZU BEGRÜNEN. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 12 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80% DER FLÄCHE VERTEILT AUSZUFÜHREN.

DIE TIEFGARAGENDACHFLÄCHEN SIND ZU BEGRÜNEN. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 50 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80 % DER FLÄCHE VERTEILT AUS–ZUFÜHREN. DIE TIEFGARAGENEINFAHRTEN UND RAMPEN SIND IM INNENHOF EMISSIONS–ABSCHIRMEND ZU ÜBERDECKEN. DIE ÜBERDECKUNGEN SIND ZU BEGRÜNEN, SOFERNE NICHT GRÜNDE DES ORTSBILDES ENTGEGENSTEHEN.

DIE BEGRÜNTE TIEFGARAGENDACHFLÄCHE MUSS NIVEAUGLEICH MIT DEM TIEFSTGELEGENEN ANGRENZENDEN NACHBARGRUNDSTÜCK AUSGEFÜHRT WERDEN.

BEI ERRICHTUNG EINER TIEFGARAGE SIND MINDESTENS 30% DER BAUPLATZFLÄCHE FÜR GRÜNFLÄCHEN ÜBER GEWACHSENEM BODEN FREIZUHALTEN.

HOFEINFAHRTEN SIND MIT IMMISSIONSABSCHIRMENDEN TOREN AUSZUSTATTEN.

FENSTERLOSE AUSSENMAUERN SIND SO ZU BEGRÜNEN, DASS DAVOR BÄUME, STRÄUCHER ODER RANKGEHÖLZE GEPFLANZT WERDEN, SOFERN DEM NICHT GRÜNDE DES ORTS– UND LANDSCHAFTSBILDES ENTGEGENSTEHEN.

DAS PLANUNGSGEBIET LIEGT ZUR GÄNZE IN DER SCHUTZZONE GEM. § 5 ABS. 1 DES OÖ. ORTSBILDGESETZES.

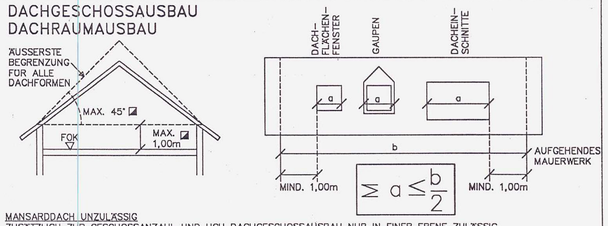
DIE WASSERVER– UND ENTSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS STÄDTISCHE KANAL– UND WASSERNETZ. DIE ENERGIEVERSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ELEKTRIZITÄTS–, GAS– BZW. FERNWÄRMENETZ.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET
WR	REINES WOHNGEBIET
K	KERNGEBIET
M	GEMISCHTES BAUGEBIET
M*	GEMISCHTES BAUGEBIET – DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBS–WOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.
D	DORFGEBIET
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN
I	INDUSTRIEGEBIET
GR	GRÜNLAND
L	LÄNDFLÄCHE
B	BETRIEBSBAUGEBIET
OB	OFFENE BAUWEISE
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE
gr	GRUPPENBAUWEISE
Sgk	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM
Sgr	BZW. SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAU–KÖRPERN ZULÄSSIG).
SOB	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN).
SGB	SONDERFORM EINER GESCHLOSSENEN BAUWEISE BEBAUUNG STRASSENSEITIG FORTLAUFEND VON NACHBARGRUNDGRENZE ZU NACHBARGRUND–GRENZE BZW. BIS ZUR AUSGEWIESENEN BAUFLUCHTLINIE.
GA	GEHSTEIGANSCHNITT
1,2,3,4...	GESCHOSSANZAHL
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL (VERHÄLTNIS DER GESAMTEN BEBAUTEN FLÄCHE ZUR FLÄCHE DES BAUPLATZES)
BMZ	BAUMASSENZAHL
BGFL	BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE
G	GARAGE
TG	TIEFGARAGE
E	EINSTELLPLATZ
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG
DRU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG
DGU	DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG

STRASSENFLUCHTLINIEN
GRENZLINIEN
BAUFLUCHTLINIEN
HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
ANBAUVERBINDLICH
KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
GRENZE D. WASSERSCHUTZGEBIETES
AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTL.
GRENZE D. STADTGEBIETES
ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS ZUR PFEILSPITZE
BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE – WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGE–GEBEN, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
VERBINDLICHE ERGÄNZUNGSFLÄCHE
' ALTBESTAND
ABBRUCH
BAUM, BAUM–GRUPPE, STRAUCH–GRUPPE — ZU PFLANZEN
ZU ERHALTEN

DACHGESCHOSSAUSBAU
DACHRAUMAUSBAU



MANSARDDACH UNZULÄSSIG
ZUSÄTZLICH ZUR GESCHOSSANZAHL UND HGH DACHGESCHOSSAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG. DARÜBER HINAUS EMPORE BIS 50% DER EMPORENEBENE ZULÄSSIG.

◪ DIE ÜBERSCHREITUNG DIESER FESTLEGUNGEN BEI BESTEHENDEN DACHAUSBAUTEN UND BEI BESTEHENDEN AUSBAU–FÄHIGEN DÄCHERN IST ZULÄSSIG. IM ERWEITERUNGSFALL KANN DIE BESTEHENDE ÜBERMAUERUNG UND DACHNEIGUNG FORTGEFÜHRT WERDEN.

BEBAUUNGSPLAN

STAMMPLAN

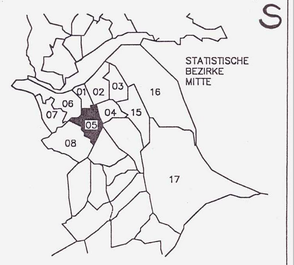
M	05	26	01	00
BPL. BEZIRK	STAT. BEZIRK	BAUBLOCK	STAMMPLAN	ÄNDERUNG

TEGETTHOFFSTRASSE
WEINGARTSHOFSTRASSE

IN GÄNZLICHER NEUERFASSUNG

M 1:1000 FLÄCHE ca. 13.120 m²

BEGRENZT DURCH LINIENZUG A–B–C–D–A



ÖFF. PLANAUFLAGE 28. 2. - 28. 3. 1994	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES DATUM: 14. 12. 1995
OÖ. LANDESREGIERUNG	VERORDNUNGSPRÜFUNG
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR.: 2 VOM 29. 1. 1996	RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 30. 1. 1996

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: ARCHITEKT MAG. ARCH. H. FROHNWIESER
PROJEKTGRUPPE RAUMPLANUNG
DIPL. ING. GERHARD LUEGER

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: OBR DI BRUNNER

GEZEICHNET		AM	19.9.1990
GEÄNDERT	ING. TOMITZA	AM	12.11.1992
	HEILER		16.12.1993
	PERTLWIESER TOMITZA	AM	01.02.1994 19.10.1995